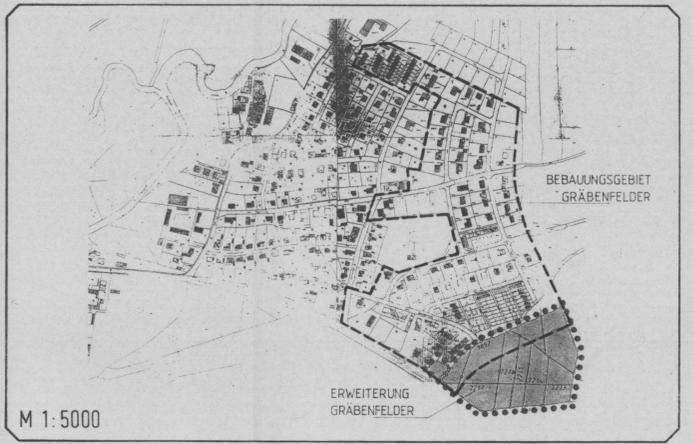
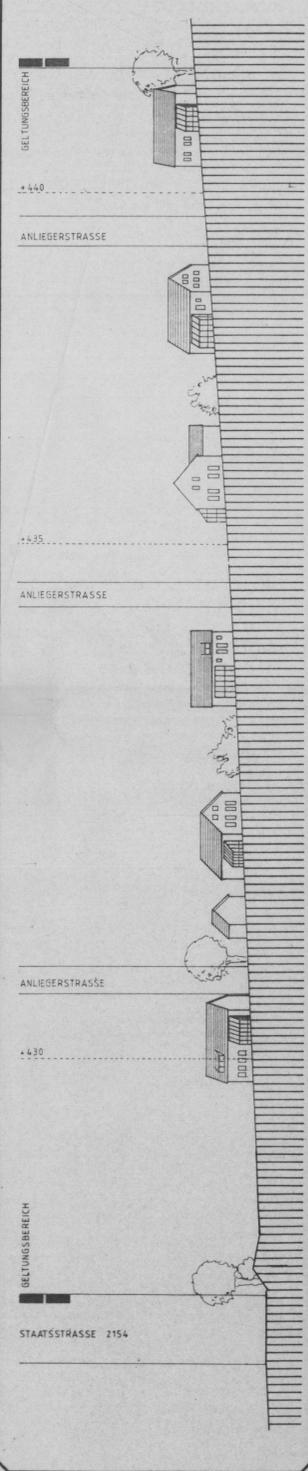
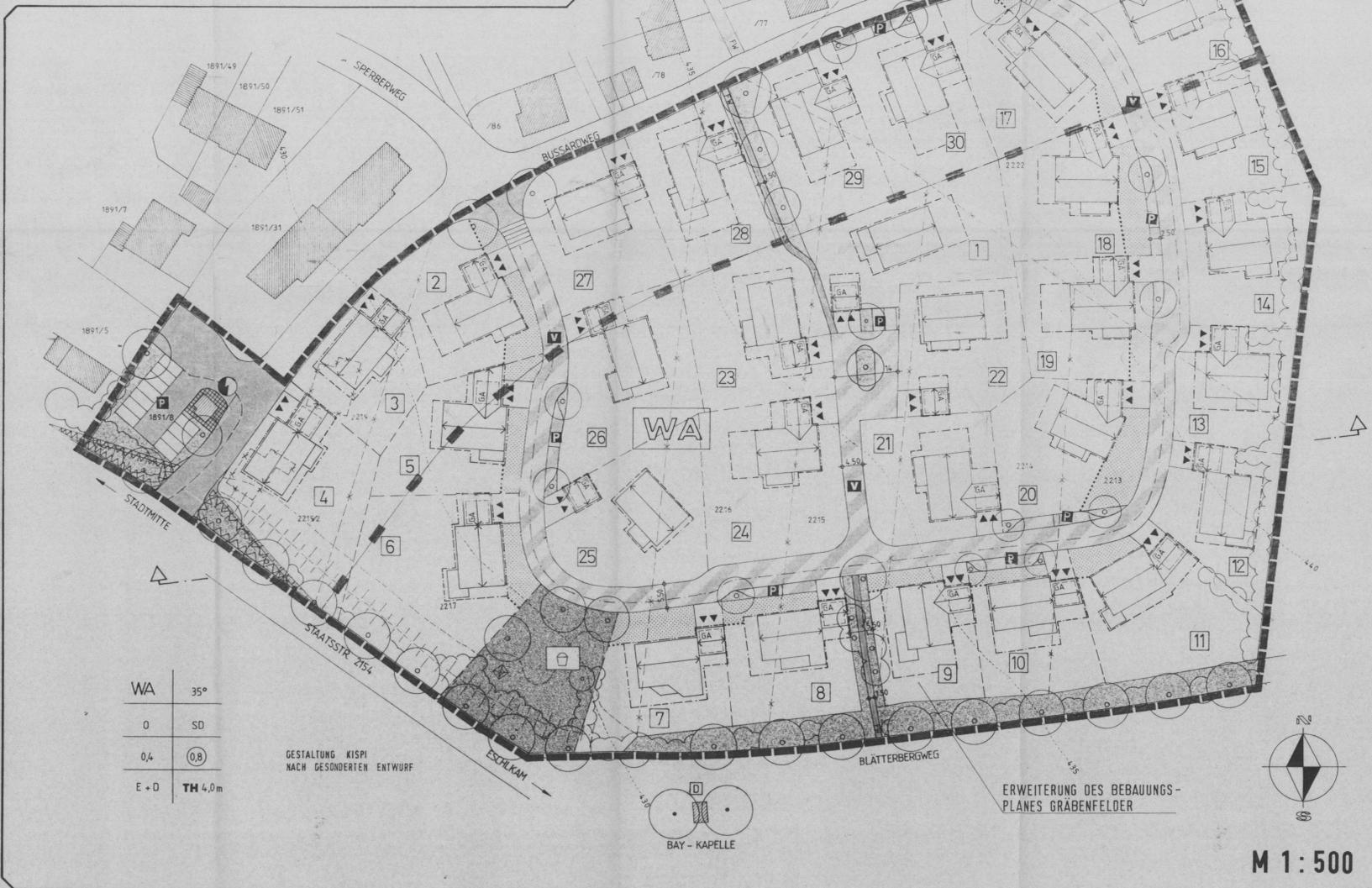


SCHEMASCHNITT



PLANLICHE FESTSETZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Bau NVO 1990 §4 ABS. 1.2
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

OB MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 E + D ERDGESCHOSS - DACHGESCHOSS
 (DACHGESCHOSS KANN U. U. VOLLGESCHOSS WERDEN)
 TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE
 — BAULINIE
 - - - BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

□ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 V VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
 FW ÖFFENTLICHER FUSSWEG
 ▼ GARAGENEINFARTEN

5. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

☐ TRAFU

6. GRÜNFLÄCHEN

□ OFFENE VORGARTEN
 □ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (STRASSENBELEITGRÜN)
 □ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)

M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

7. PLANUNGEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

○ NEU ZU PFLANZENDE MITTEL- BIS GROSSKRONIGE BÄUME
 ☁ NEU ZU PFLANZENDE HECKEN UND STRÄUCHER

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

GA UMGRENZUNG DER GARAGENFLÄCHEN
 UMGRENZUNG DER FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 GRENZE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GRÄBENFELDER
 WINTERGARTEN
 VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER MIT ZWINGENDER FÜRSTRICHTUNG
 AUFPLASTERUNG (PFLASTERSCHWELLE)
 ARMUTSCHUTZWALL VON DER STADT ERRICHTET
 EINFRIEDUNG

HINWEISE

2219/2 FLURSTÜCKNUMMER
 — ÜBERPLANTES GEBÄUDE
 □ BESTEHENDE GEBÄUDE
 * * * ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - - - ZWEIFEILER
 □ BAUDENKMAL
 430 HÖHENSCICHTLINIEN

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER NUTZUNG	DACHNEIGUNG
BAUWEISE	DACHFORM
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GESCHOSSZAHL	MAX. TRAUFGHÖHE

VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 DER BAUAUSSCHUSS DES STADTRATES HAT IN DER SITZUNG VOM 02.10.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BE-
 SCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM
 19.09.1991 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
 FÜRTH IM WALD, DEN 07. Jan. 1993
 BÜRGERMEISTER MACHO

2.1. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 DER 1. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG
 VOM 16.09.1991 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
 §3 ABS. 2 BAUG IN DER ZEIT VOM 18.11. BIS 18.12.1991
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER
 ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZEITLEICH DURCHGE-
 FÜHRT.
 FÜRTH I. WALD, DEN 07. Jan. 1993
 BÜRGERMEISTER MACHO

3.2. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 DER 2. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG
 VOM 30.06.1992 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
 §3 ABS. 2 BAUG IN DER ZEIT VOM 30.09.92 BIS 02.11.1992
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖF-
 FENTLICHER BELANGE WURDE ZEITLEICH DURCHFÜHRT.
 FÜRTH I. WALD, DEN 07. Jan. 1993
 BÜRGERMEISTER MACHO

4. SATZUNG
 DIE STADT FÜRTH IM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES
 STADTRATES VOM 15. Dez. 1992 DEN BEBAUUNGSPLAN
 GEMÄSS §10 BAUG IN DER FASSUNG VOM 10. Dez. 1992
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 FÜRTH IM WALD, DEN 07. Jan. 1993
 BÜRGERMEISTER MACHO

5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN
 DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT BESCHIED VOM
 11.02.1993 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
 ART. 1 §1 ABS. 2 WOB AUERL. I. V. M. §11 BAUG GENEHMIGT.
 FÜRTH I. WALD, DEN 10.12.92
 BÜRGERMEISTER MACHO

6. INKRAFTTRETEN
 DIE ERTEILUNG DER BEHEMIGUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 20. Feb. 1993 GEMÄSS
 §12 BAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAU-
 UNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ORTSÜBLICHEN
 DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS DER STADT FÜRTH I. WALD
 ZU JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER
 DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF
 DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 42 FF. SOWIE §§ 214 UND
 215 BAUG IST HIERMIT HINGEWIESEN.
 FÜRTH IM WALD, DEN 24. Feb. 1993
 BÜRGERMEISTER MACHO

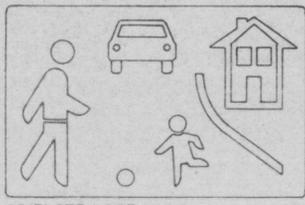
**STADT
 FÜRTH IM WALD
 LANDKREIS CHAM
 BEBAUUNGSPLAN
 GRÄBENFELDER
 ERWEITERUNG**

FÜRTH I. WALD, DEN 10.12.92

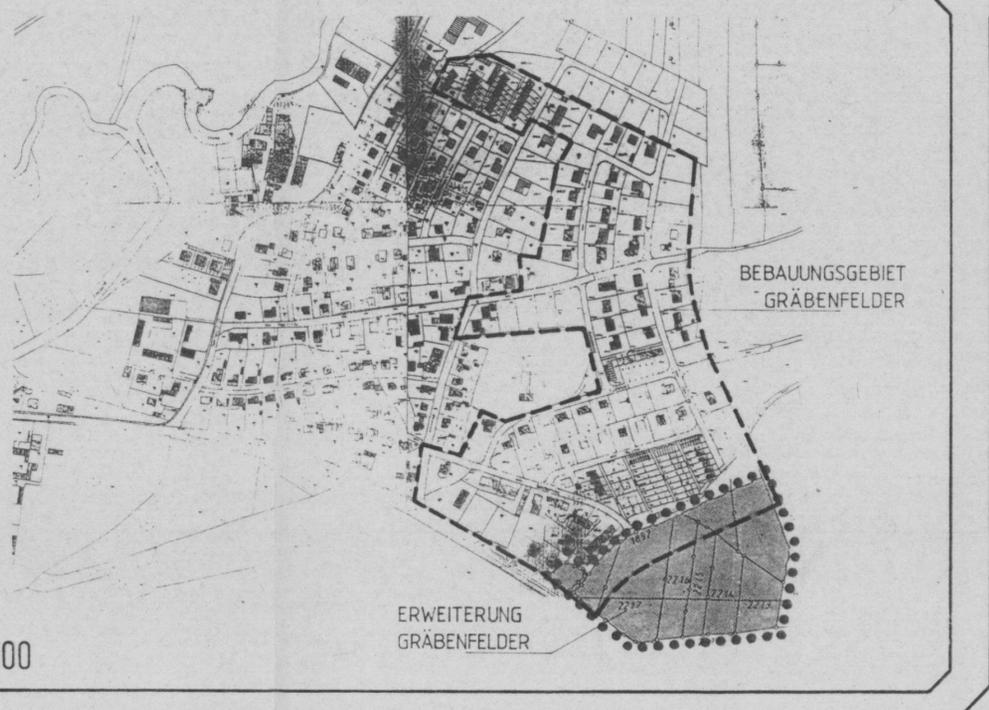
GEÄ	10.12.92	EK
GEÄ	01.09.92	F1/MB
GEÄ	30.05.92	S.S.
GEZ	15.09.91	M.F.

**SIEGI WILD DIPL. ING. ARCHITEKT
 BÜRO FÜR ARCHITEXTUR UND STADTPLANUNG
 8492 FÜRTH I. WALD ADAM-WILD-STR. 12 09973/2915**

PLANLICHE FESTSETZUNGEN



SPIELSTRASSE



BEBAUNUNGSGEBIET
GRÄBENFELDER

ERWEITERUNG
GRÄBENFELDER

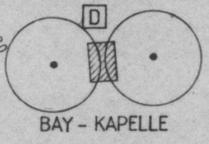
M 1:5000

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES GRÄBENFELDER



WA	35°
0	SD
0,4	0,8
E + D	TH 4,0m

GESTALTUNG KISPI
NACH GESONDERTEN ENTWURF



BAY - KAPELLE

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES GRÄBENFELDER



M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

Bau NVO 1990 §4 ABS. 1,2
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8

MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL

E + D

ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS
(DACHGESCHOSS KANN u. U. VOLLGESCHOSS WERDEN)

TH

MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○

OFFENE BAUWEISE

— — —

BAULINIE

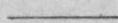
— — —

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



ÖFFENTLICHER FUSSWEG



GARAGENEINFahrTEN

5. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



TRAFO

6. GRÜNFLÄCHEN



OFFENE VORGÄRTEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (STRASSENBEGLEITGRÜN)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)

7. PLANUNGEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

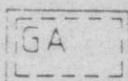


NEU ZU PFLANZENDE MITTEL-BIS GROSSKRONIGE BÄUME



NEU ZU PFLANZENDE HECKEN UND STRÄUCHER

8. SONSTIGE PLANZEICHEN



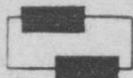
UMGRENZUNG DER GARAGENFLÄCHEN



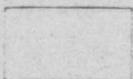
UMGRENZUNG DER FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST



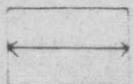
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS -
BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS



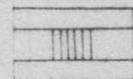
GRENZE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
GRÄBENFELDER



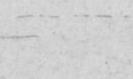
WINTERGARTEN



VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER MIT
ZWINGENDER FIRSTRICHTUNG



AUFPFLASTERUNG (PFLASTERSCHWELLE)



LÄRMSCHUTZWALL , VON DER STADT
ERRICHTET

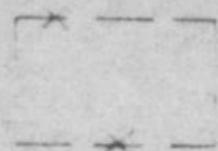


EINFRIEDUNG

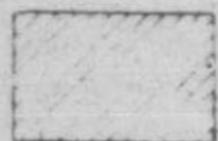
HINWEISE

2019 / 2

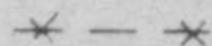
FLURSTÜCKSNUMMER



ÜBERPLANTES GEBÄUDE



BESTEHENDE GEBÄUDE



ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



NEUE PARZELLIERUNG



ZWEIZEILER



BAUDENKMAL

430

HÖHENSCHICHTLINIEN

FESTSETZUNGEN

=====

Stadt Furth im Wald, Bebauungsplan "Gräbenfelder, Erweiterung"

1. Die Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 Das gesamte Bauland ist als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 BauNVO 1990 festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - 2.2 Pro Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - 2.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind jedoch zulässig; Teppichklopfstangen, Wäschetrocknerstangen, Pergolen, erdgeschoßige Gartenhäuser und Gewächshäuser bis 15 qm Grundfläche. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 3.1 GESCHOSSZAHL UND DACHFORM
 - 3.1.1 E + D Höchstzulässig Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß mit Kniestock 0,6 m.
Dachform Satteldach, Dachneigung 32 - 38°
 - 3.1.2 Der Ausbau eines zweiten Geschoßes im Dachraum ("Spitzboden") ist nicht zulässig, Wohngalerien ausgenommen.

3.2 HÖHE UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Folgende Wandhöhen von Oberkante Gelände ab natürlichem Gelände bis Oberkante Dachkonstruktion sind an den Traufseiten höchstens zulässig:

Bei Gebäuden E + D	4,00 m
Bei Garagen und Nebengebäuden	2,75 m
Bei Gartenhäusern	2,30 m

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND BAUWEISE

4.1 Für die Abstandsflächen gelten im gesamten Geltungsbereich die Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.2 Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs gilt die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO.

4.3 Innerhalb der überbaubaren Flächen müssen die Gebäude im baulichen Zusammenhang errichtet werden.

5. BAUKÖRPER

5.1 Baukörper sind in Ihrer Proportion und Gesamtgestaltung so auszuführen, daß sie sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

5.2 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Geschößzahl und Firstrichtung sind zwingend. Der Baukörper ist grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln, dessen Verhältnis von Traufseite zu Giebelseite sollte dabei ca. 3:2 bis 2:1 betragen.
Dachneigung 32 - 38°.

6. GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

6.1 Dachneigung wie bei Hauptgebäuden 32 - 38°.

6.2 Die Garageneinfahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

7. ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

7.1 Alle Gebäude, Garagen, Nebengebäude, Mauern und Einfriedungen sind in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen. Auf die dem Bebauungsplan beiliegenden Gestaltungsvorschläge wird verwiesen.

7.2 DÄCHER

7.2.1 Dachflächen von Hauptgebäuden und Garagengebäuden sind nur in naturroter Dachdeckung zulässig.

7.2.2 Untergeordnete Anbauten, Überdachungen von Terrassen und Balkonen können auch mit Glasdeckungen versehen werden.

7.2.3 Vorgezogene Überdachungen und untergeordnete Bauteile wie
- Balkon,
- Terrassen,
- Eingangsüberdachungen etc.
sollen in leichten Konstruktionen (Holz, Stahl) ausgeführt werden. Auskragende massive Betonplatten und -balken sowie massive Betonbrüstungen etc. sind nicht zulässig. Balkonbrüstungen sollen als Stab- oder Gittergeländer, oder in Form von Bretterbalustern ausgeführt werden. Sich an oberbayerischen Vorbildern orientierendes Zier- und Schnitzwerk aus Holz ist unzulässig.

7.2.4 Dachüberstände sind nur bis zu einer Größenordnung von 0,4 m zulässig; ausgenommen sind Giebelseiten mit vorgehängten Balkonen, bei denen der Dachüberstand max. 1,30 m annehmen darf.

7.2.5 Vollwalmdächer sind nicht zulässig.

7.2.6 DACHAUFBAUTEN

7.2.6.1 Dacheinschnitte (Dachterrassen) mit stehenden Fenstern sind unzulässig.

7.2.6.2 Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten.

7.2.6.3 Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig, gemessen von Oberkante Fertigboden bis Unterkante Sparren in der Außenebene der Außenwand.

7.2.6.4 Dachgauben sind zulässig.
Breite der Einzelgaube maximal 1,30 m. Gaubenhöhe maximal 1,50 m, aber nicht größer als die der Fenster in den Fassaden. Gaubenabstand untereinander zum Ortgang mindestens 3 m.

7.2.6.5 Abgeschleppte Gauben sind im gleichen Material wie die Hauptdachflächen einzudecken.
Stehende Gauben können ganz mit Blech verkleidet werden; ansonsten empfiehlt sich die Seitenansicht der Fassade entsprechend zu verputzen oder mit einer vertikalen Holzverkleidung zu versehen.

7.2.6.6 Sonnenkollektoren
Der Einbau von Sonnenkollektoren in die Dachflächen ist zulässig wenn:

- Bei Nebengebäuden die Dachhälften jeweils vollflächig mit Kollektorelementen gedeckt werden,

bei Hauptgebäuden Sonnenkollektoren in einer durchlaufenden Reihe unmittelbar am First angeordnet sind.

7.3 FASSADENGESTALTUNG

7.3.1 Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Der Außenputz ist in heimischer Art als geglätteter oder geschleibter Putz auszuführen. Stark auffallende Putzmuster und Zierputze sind unzulässig.

7.3.2 Fenster, Außentüren, Tore und ähnliche gestaltungswirksame Elemente sind in Holz auszuführen; dabei müssen größere Flächen maßstäblich vertikal gegliedert sein.

7.3.3 Berankungen und Pflanzspaliere an den Fassaden sind zulässig und wünschenswert.

7.3.4 Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig.

7.3.5 Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

7.3.6 Wintergärten sind grundsätzlich nur im zulässigen Bereich realisierbar; innerhalb einer Abwicklung darf die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschritten werden. Die Baulinie darf durch einen Wintergartenanbau nicht wesentlich übersprungen werden.

7.3.7 Fenster- und Türöffnungen sind nur als stehende Rechteckformate zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer (Größe 15 cm Querschnitt) in stehende Rechteckformate zu untergliedern.

7.4 EINFRIEDUNGEN

7.4.1 Die im Satzungsplan gekennzeichneten Einfriedungen sind in Form von Hanichel- oder Lattenzäunen aus naturbelassenem Holz zu bilden. Idealvorstellung für die Farbgestaltung ist das Silbergrau der natürlichen Vergrauung. Zaunhöhe maximal 1,00 m. Eine Sockelausbildung aus Beton, Mauerwerk oder Natursteinmauerwerk ist unzulässig.

Torpfosten aus verputztem Mauerwerk oder in massivem Naturwerkstein aus Granit sind ebenfalls wie hölzerne Pfosten zulässig.

7.4.2 Andere Einfriedungen, als in 7.4.1 erwähnt, wie z. B. Maschendrahtzäune sind nur als Abgrenzung zwischen den einzelnen Parzellen zulässig und dürfen keine Sockel aufweisen.

Maschendrahtzäune müssen eine Hinterpflanzung nach der **Auswahlliste des Grünordnungsplanes** erhalten.

7.5 FARBGESTALTUNG

7.5.1 Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten.

Dunkle Holzbehandlungen sind unzulässig. Der Holzschutz sollte - ökologisch unbedenklich - dem natürlichen Holzton und seinem Alterungsprozeß entsprechen. Denkbar ist, das Holz natürlich vergrauen zu lassen oder einen von Grüngrau bis Taubenblau reichenden Lasurton zu wählen.

7.5.2 Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glänzende Materialien mit Ausnahme von Kupferblech oder Titanzink für max. Ansichtsfläche von 1,5 m².

7.6 AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den vorgegebenen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern (max. Breite 2 m) und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein. Steigungsverhältnis max. 1 : 3; ausgenommen davon ist der Lärmschutzwall.

8. VER- UND ENTSORGUNG

8.1 Abfallbehälter sind entweder in den Gebäuden oder Garagenbauten integriert oder in geschlossene Anlagen in leichter Holzkonstruktion (keine vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Blech oder Betonfertigboxen) unterzubringen.

8.2 Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen sind im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich gesicherten Raum unterzubringen. Deren Platzierung hat sich an der Freiflächengestaltung zu orientieren.

8.3 Freileitungen für elektrische Versorgung, Telefon usw. sind nicht gestattet, es sei denn, daß sie durch anderweitige gesetzliche Regelungen erlaubt sind.

8.4 Versorgungstechnische Anlagen wie

- Post,
- Strom,
- Wasser und
- sonstige Anlagen

sind von den Versorgungsträgern nach dem Freiflächengestaltungsplan zu orientieren.

8.5 Antennenanlagen sind an den, vom öffentlichen Bereich aus einsehbaren Grundstücks- und Gebäudeteilen nur dann gestattet, wenn unter zumutbaren Bedingungen keine andere Anbringungsmöglichkeit besteht oder geschaffen werden kann, die einen gleichwertigen Empfang gewährleistet; für diesen Fall sind Standort, Dimensionierung, Ausführung und Leitungsführung so auszubilden, daß das öffentliche Erscheinungsbild von Fassade und Raum möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- 8.6 Das Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art sowie oberirdische Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig.

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 9.1 Wegen der Hanglage des Baugebietes ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vorlage von exakten Geländeschnitten erforderlich, aus denen die Stellung der geplanten Gebäude, die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe in Meter über Normal-Gebäude, die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe in Meter über Normalnull (NN) und die Anschlüsse des Gebäudes an das Gelände hervorgehen; außerdem ist die Straßenhöhe mit darzustellen.

Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Bei der Planung der Hauptgebäude ist dies im Hinblick auf erst später zu erstellende Garagen von Bedeutung.

Erforderliche Gerätehäuschen, Holzschuppen etc. sind im Zusammenhang mit den Garagenstandorten bzw. dem Untergeschoß vorzusehen; der Bebauungsplan enthält hierfür den notwendigen Spielraum.

- 9.2 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Trennsystem) angeschlossen sein.

- 9.3 Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von $0,7 \text{ m}^2$ erlaubt. Externe Beleuchtung ist möglich, ausgeschlossen sind selbstleuchtende Transparente und Leuchtschriften, sowie grelle Farben.

- 9.4 Stützmauern sind nur in unvermeidbaren Fällen bis zu einer max. Höhe von 40 cm zulässig. Zulässig nur als Natursteinmauerwerk, bzw. mit Natursteinen verkleideter Betonwand mit nachfolgender Klettergrünpflanzung.

- 9.5 Verkehrsberuhigung
Die gesamte Straßenverkehrsfläche innerhalb des Bebauungsgebietes gilt als verkehrsberuhigter Bereich nach § 42 Abs. 4a STVO ("Spielstraße").

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

10. GRÜN- UND FREIFLÄCHENORDNUNG

10.1 Die im Satzungsplan gekennzeichneten Groß- und Kleinbäume, sowie die Schutz- und Flächenpflanzung als Randbepflanzung zur umliegenden Landschaft sind verbindlich. Bei Schutz- und Flächenpflanzung ist je 100 qm Fläche mind. ein Groß- oder Kleinbaum anzuordnen.

10.2 Baumartenwahl

10.2.1 Die Baumartenwahl ist aus der potentiell natürlichen Vegetation des Landschaftsgefüges bzw. des Landschaftsraumes abzuleiten. Grundsätzlich ist auf heimische Laubbaumarten zurückzugreifen. Zusätzlich zu dieser Forderung ist die Umweltverträglichkeit der jeweiligen Baumarten zu beachten; besonders von diesem Aspekt kann die Artenwahl mitbestimmt werden, wobei gegebenenfalls auf besonders widerstandsfähige aber nicht heimische Arten zurückgegriffen werden kann.

10.3 Die Bauparzellen sind mit mind. zwei großkronigen Bäumen oder Obstbaumhochstämmen, davon mind. einer im Vorgartenbereich, zu bepflanzen.

10.4 Gehölzartenwahl Flächenpflanzungen
Strauch und Gehölzarten der Benutzung zur natürlichen Vegetation des Landschaftsgefüges bzw. des Landschaftsraumes, böhmisches Strauch- und Gehölzarten. Besondere Beachtung bei der Artenwahl muß dem Vogelschutz und der Bienenweide gelten.

10.4.1 Gehölzauswahl
freiwachsende Hecken

10.5 Gewährleistung günstiger Wuchsbedingungen
Bei Pflanzungen von Bäumen innerhalb befestigter Oberflächen ist darauf zu achten, daß günstige Wuchs- und Lebensbedingungen auf die Dauer gewährleistet werden.
Für entsprechende Belüftung, Nährstoff- und Wasserversorgung ist durch ausreichend große Wuchsbereiche zu sorgen.
Gegebenenfalls sind Drainagesysteme zur Versorgung vorzusehen.
Beläge im Wuchsbereich von Bäumen müssen luft- und wasserdurchlässig aufgebaut sein.
Dem Fahrverkehr ausgesetzte Bäume sind durch stamm-schützende Vorrichtungen (Poller, Baumgitter oder Ähnliches) zu schützen.
Bei großkronigen Bäumen ist eine luft- und wasserdurchlässige Fläche von mind. 16 m², bei kleinkronigen von 4 m² erforderlich.

10.6 Wandbegrünung mit Rank- und Kletterpflanzen
Mauern oder geschlossene Wände sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.
Artenwahl je nach Exposition.

10. 7 Pflanzgrößen (Mindestgrößen)
- 10.7.1 Großbäume
Hochstämme, 3 mal verpflanzt, aus weitem Stand, Stammumfang 18 - 20 cm.
- 10.7.2 Kleinbäume bei Flächenpflanzungen
Hochstämme oder Stammbüchse 3 mal verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.
- 10.7.3 Sträucher und Gehölze bei Flächenpflanzungen
Heister, 2 mal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.
- 10.7.4 Heckenpflanzung für freiwachsende Hecken
Sträucher 2 mal verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm.
- 10.7.5 Obstgehölze
Halbstämmig, Stammhöhe 100 - 120 cm.
Hochstämmig, Stammhöhe 160 - 180 cm.
- 10.8 Pflanzdichten
Schutz- und Flächenpflanzungen:
Sträucher, 1 - 1,5 Stück je qm, je nach Arten.
Hecken freiwachsend, 1 - 1,5 Stück je Meterlänge.
- 10.9 Im Bereich der öffentlichen und privaten Grün und Freiflächen sollen giftige Gehölze und Gewächse nicht gepflanzt werden.
- 10.10 Offene Vorgärten
Die Vorgärten sind mit artenreichen Wiesenansaat zu begrünen; wobei auf einem befestigten Unterbau (Schotterrasen) großer Wert gelegt werden soll. Die besonderen Ansprüche dieser Saaten an das Substrat sind zu berücksichtigen.
Der Nadelgehölzanteil in den Vorgärten ist auf 10 % zu beschränken.
- 10.11 Pflanztermine:
Die Bepflanzung ist in den Baueingabeplänen darzustellen und hat spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen.

10.13 Auswahlliste der Pflanzen laut Grünordnungsplan:
(nach Vorschlag Landschaftsplaner Peter Robl, Herzogau)

BAUMREIHE MIT UNTERPFLANZUNG ENTLANG STAATSSTRASSE
2154

PFLANZBEREICH A

Acer platanoides (Spitzahorn)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
• Ribes alpinum (Berg-Johannisbeere)
Salix aurita (Öhrchen-Weide)

BAUMREIHE MIT UNTERPFLANZUNG AM SÜDRAND

PFLANZBEREICH B

TC Tilia cordata (Winter-Linde)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Ribes alpinum (Berg-Johannisbeere)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rosa rubrifolia (Hecht-Rose)
Salix aurita (Öhrchen-Weide)
Vorhandener Bestand an Vogelkirschen und Winterlinden ist zu erhalten.

BAUM-STRAUCHPFLANZUNG AM OSTRAND

PFLANZBEREICH C

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Sambucus racemosa (Roter Holler)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

STRAUCHPFLANZUNG AM SÜDWESTLICHEN PARKPLATZ
(SICHTDREIECK)

PFLANZBEREICH D

Ligustrum vulgare "Lodense" (Zwergliguster)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Rosa gallica (Essig-Rose)
Salix repens argentea (Kriech-Weide)
Acer platanoides (Spitzahorn)

STRAUCHPFLANZUNG AM SÜDWESTLICHEN PARKPLATZ

PFLANZBEREICH E

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguineum (Roter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG KINDERSPIELPLATZ

PFLANZBEREICH F

JR Juglans regia (Walnuß)
AH Aesculus hippocastanum (Kastanie)

Amelanchier lamarkii (Felsenbirne)
Corylus avellana (Hasel)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Philadelphus coronarius (Gewöhnlicher Pfeifenstrauch)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Salix aurita (Öhrchenweide)
Spiraea x arguta (Spierstrauch)
Spiraea x vanhouttei (Spierstrauch)
Syringa vulgaris (Flieder)

BÄUME AN STRASSEN UND WEGEN

AH Aesculus hippocastanum (Kastanie)
FE Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
QR Quercus robur (Stiel-Eiche)
TC Tilia cordata (Winter-Linde)

Sa Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sb Sorbus x intermedia "Brouwers" (Mehlbeere)

Ap Apfel Hochstamm
Bi Birne Hochstamm
Ki Kirsche Hochstamm

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- A) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z. B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte sowie alle gelbnadeligen Gehölze wie Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten.

- B) Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaumes (Thya), der Säuleneibe, sowie Essigbaum.

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 10 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Stadtrat folgende

S A T Z U N G

§ 1

Der Bebauungsplan "Gräbenfelder - südliche Erweiterung" in der Fassung vom 10.12.1992 ist beschlossen.

§ 2

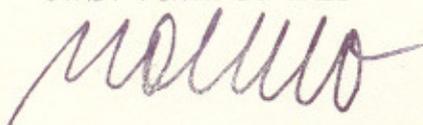
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht und Grünordnungsplan werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Planunterlagen abgedruckten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Furth i. Wald, 10.12.1992

STADT FURTH I. WALD



Macho

Erster Bürgermeister

VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER BAUAUSSCHUSS DES STADTRATES HAT IN DER SITZUNG VOM 02.10.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BE - SCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 19.09.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FURTH IM WALD, DEN 07. Jan. 1993

Mach
BÜRGERMEISTER MACHO



2.1. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DER 1. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 16.09.1991 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.11 BIS 18.12.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZEITGLEICH DURCHGE - FÜHRT.

FURTH I. WALD, DEN 07. Jan. 1993

Mach
BÜRGERMEISTER MACHO



3.2. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DER 2. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 30.06.1992 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 30.09.92 BIS 02.11.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZEITGLEICH DURCHGEFÜHRT.

FURTH I. WALD, DEN 07. Jan. 1993

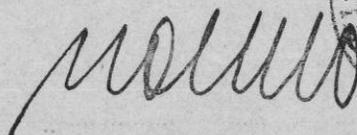
Mach
BÜRGERMEISTER MACHO



4. SATZUNG

DIE STADT FURTH IM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES
STADTRATES VOM **15. Dez. 1992** DEN BEBAUUNGSPLAN
GEMÄSS § 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM **10. Dez. 1992**
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FURTH IM WALD, DEN **07. Jan. 1993**


BÜRGERMEISTER MACHO



5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT BESCHIED VOM
11.02.1993 ^{50-610-B.N.3.} NR. 8.14 I DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
ART. 1 § 1 ABS. 2 WOBAUERLG I. V. M. § 11 BAUGB GENEH-
MIGT.

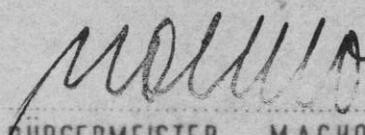

BÜRGERMEISTER MACHO



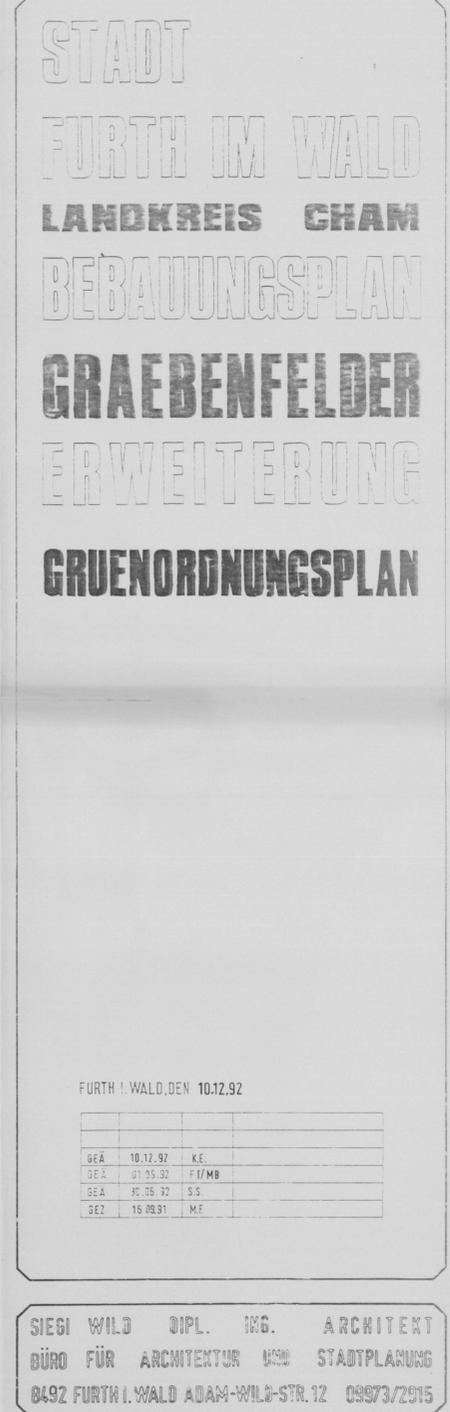
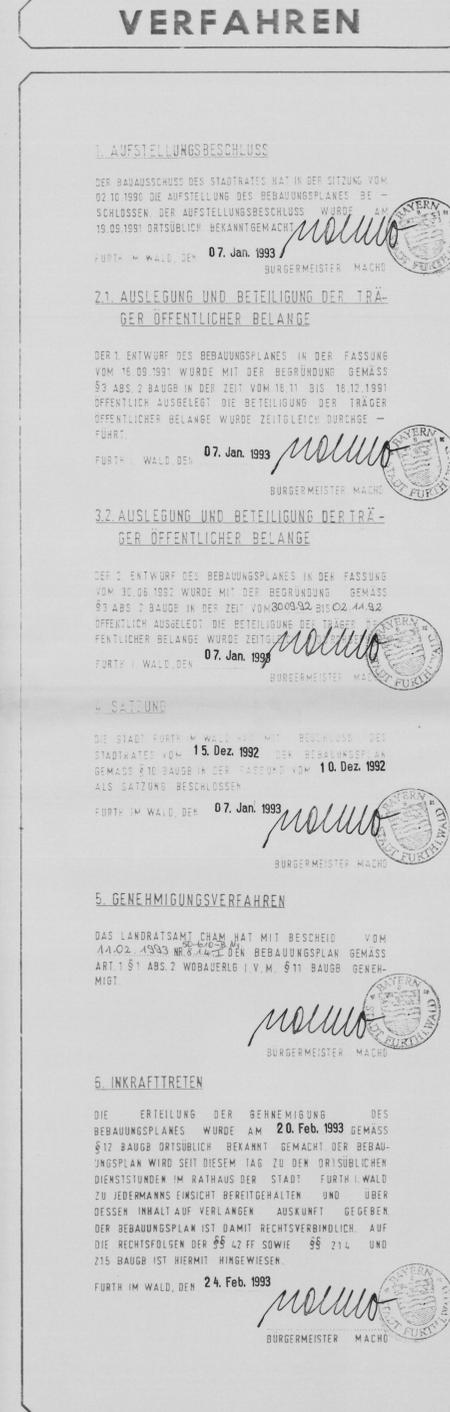
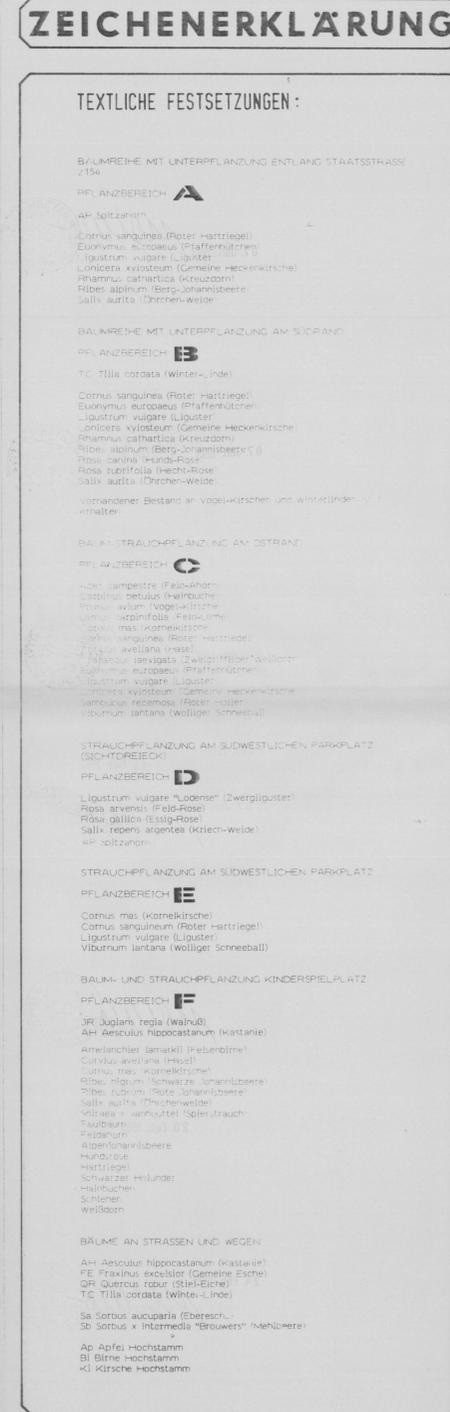
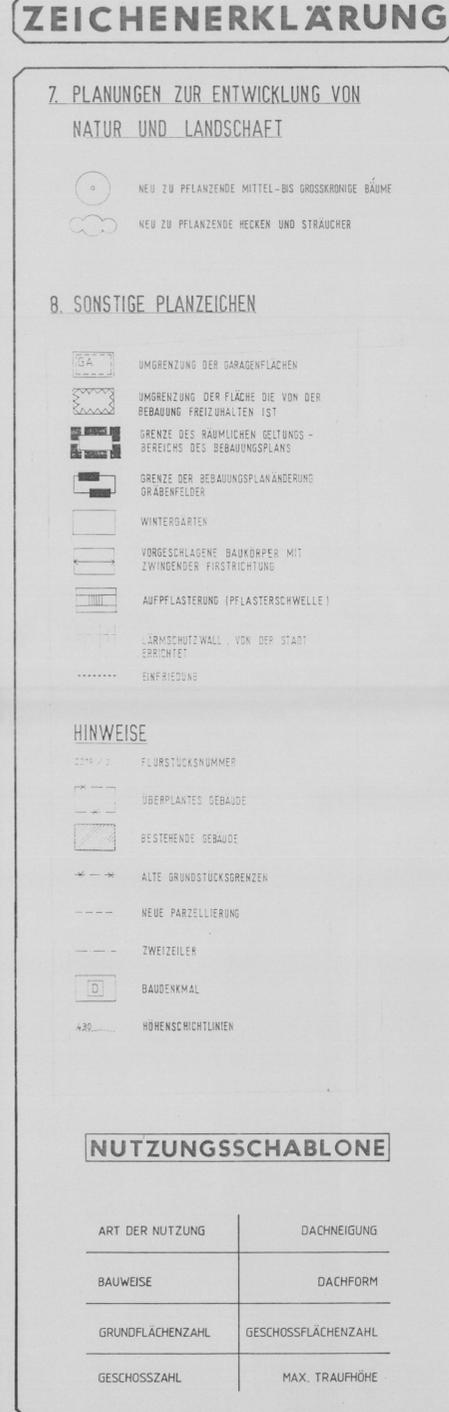
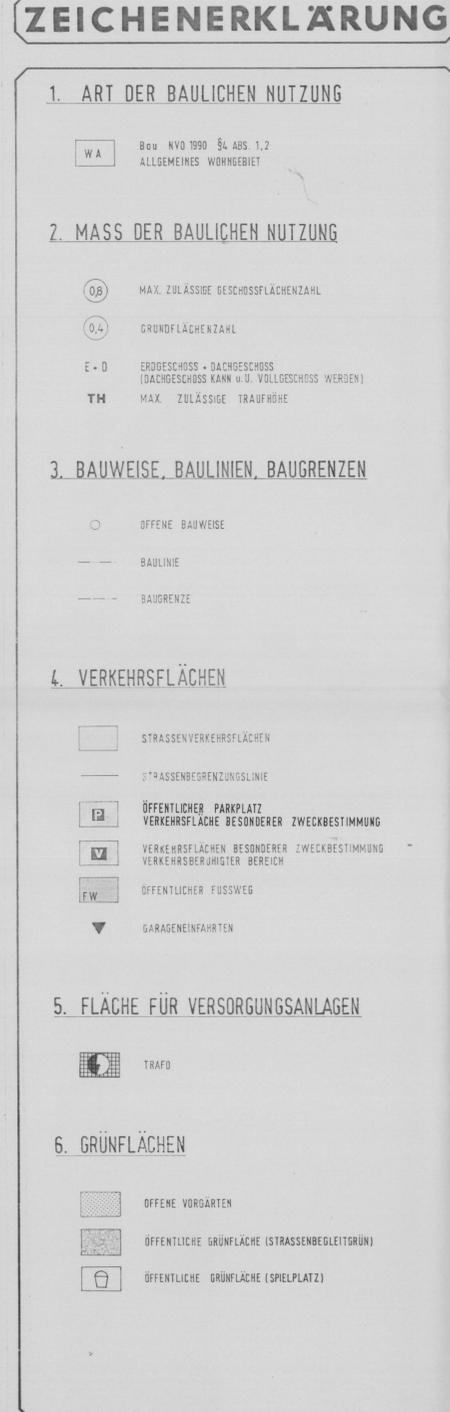
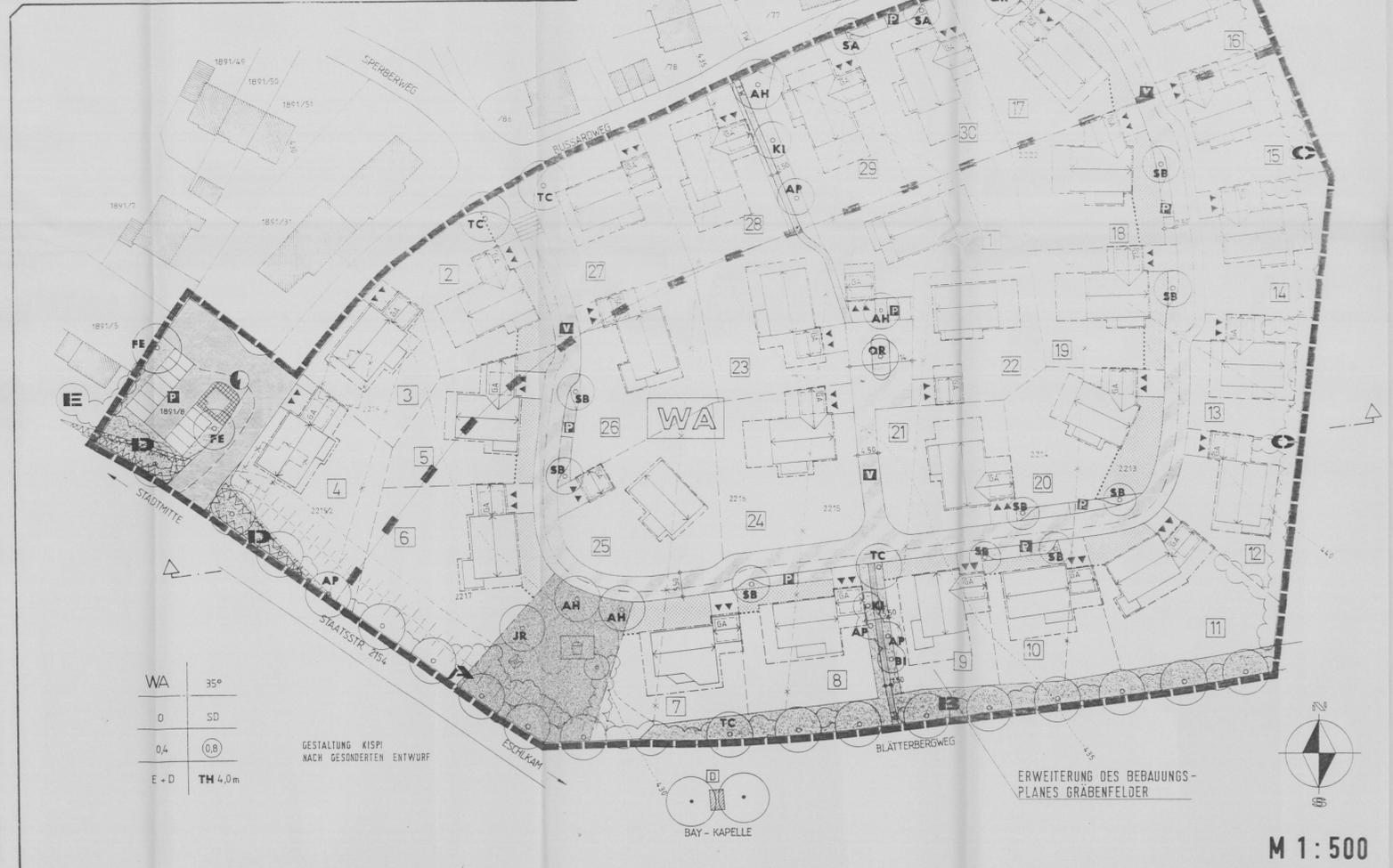
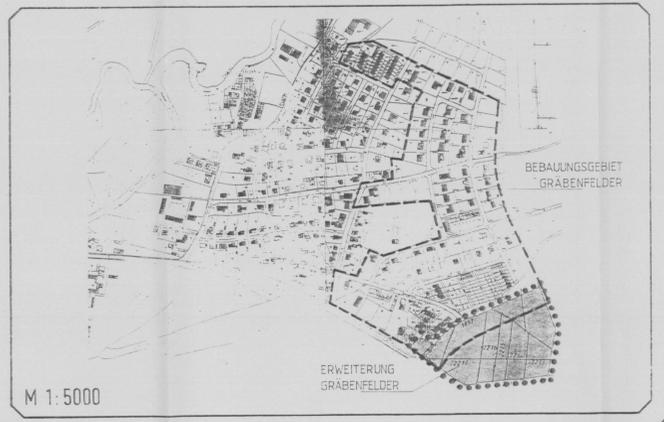
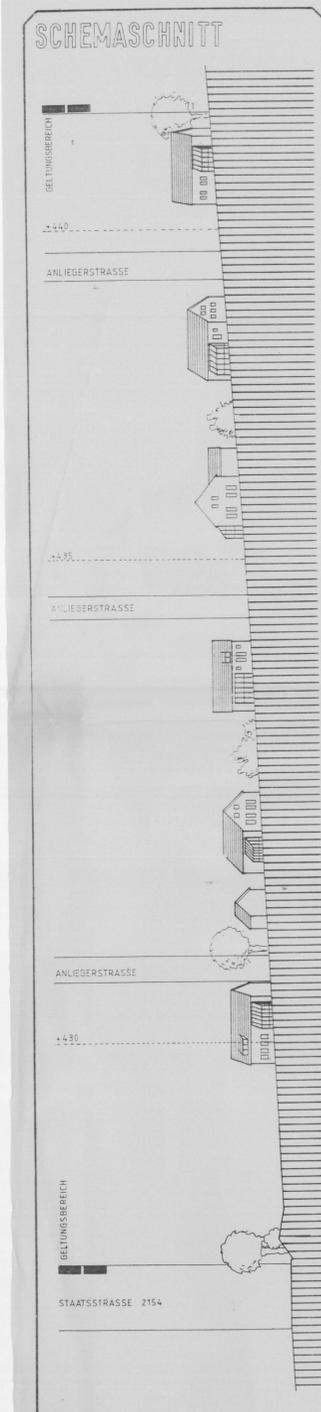
6. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WURDE AM **20. Feb. 1993** GEMÄSS
§ 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAU-
UNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ORTSÜBLICHEN
DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS DER STADT FURTH I. WALD
ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER
DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF
DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 42 FF SOWIE §§ 214 UND
215 BAUGB IST HIERMIT HINGEWIESEN.

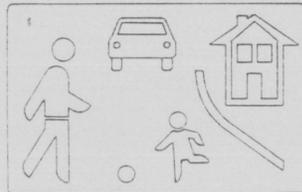
FURTH IM WALD, DEN **24. Feb. 1993**


BÜRGERMEISTER MACHO

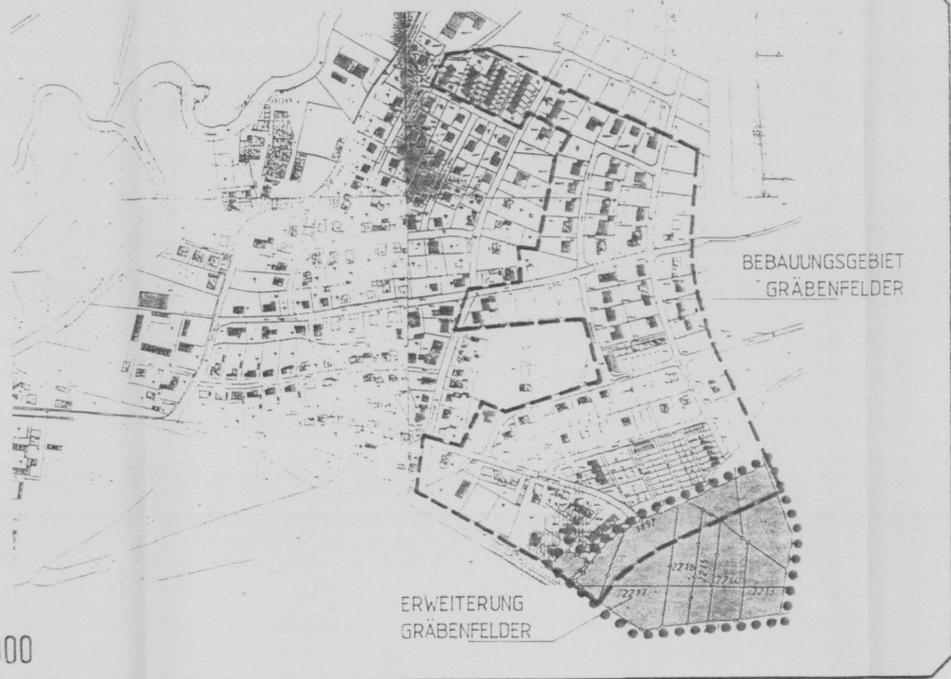




PLANLICHE FESTSETZUNGEN



SPIELSTRASSE



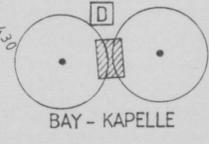
M 1:5000

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES GRÄBENFELDER



WA	35°
0	SD
0,4	(0,8)
E + D	TH 4,0m

GESTALTUNG KISPI
NACH GESONDERTEN ENTWURF



BAY - KAPELLE

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES GRÄBENFELDER



M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

Bau NVO 1990 §4 ABS. 1,2
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8

MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL

E + D

ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS
(DACHGESCHOSS KANN u.U. VOLLGESCHOSS WERDEN)

TH

MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○

OFFENE BAUWEISE

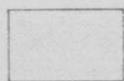
— — — — —

BAULINIE

— — — — —

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



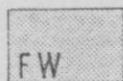
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



ÖFFENTLICHER FUSSWEG



GARAGENEINFahrTEN

5. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



TRAFO

6. GRÜNFLÄCHEN



OFFENE VORGÄRTEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (STRASSENBEGLEITGRÜN)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)

7. PLANUNGEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

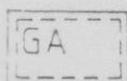


NEU ZU PFLANZENDE MITTEL-BIS GROSSKRONIGE BÄUME

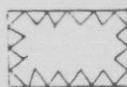


NEU ZU PFLANZENDE HECKEN UND STRÄUCHER

8. SONSTIGE PLANZEICHEN



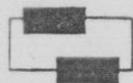
UMGRENZUNG DER GARAGENFLÄCHEN



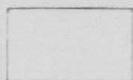
UMGRENZUNG DER FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST



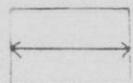
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS -
BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS



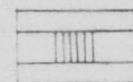
GRENZE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
GRÄBENFELDER



WINTERGÄRTEN



VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER MIT
ZWINGENDER FIRSTRICHTUNG



AUFPFLASTERUNG (PFLASTERSCHWELLE)



LÄRMSCHUTZWALL, VON DER STADT
ERRICHTET

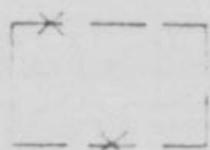


EINFRIEDUNG

HINWEISE

2219 / 2

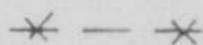
FLURSTÜCKSNUMMER



ÜBERPLANTES GEBÄUDE



BESTEHENDE GEBÄUDE



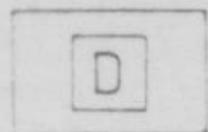
ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



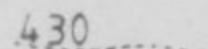
NEUE PARZELLIERUNG



ZWEIZEILER



BAUDENKMAL



HÖHENSCHICHTLINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

BAUMREIHE MIT UNTERPFLANZUNG ENTLANG STAATSTRASSE
2154

PFLANZBEREICH



AP Spitzahorn

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Ribes alpinum (Berg-Johannisbeere)
- Salix aurita (Öhrchen-Weide)

BAUMREIHE MIT UNTERPFLANZUNG AM SÜDRAND

PFLANZBEREICH



TC Tilia cordata (Winter-Linde)

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Ribes alpinum (Berg-Johannisbeere)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Rosa rubrifolia (Hecht-Rose)
- Salix aurita (Öhrchen-Weide)

Vorhandener Bestand an vogel-Kirschen und winterlinden ist zu
erhalten

BAUM-STRAUCHPFLANZUNG AM OSTRAND

PFLANZBEREICH 

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Ulmus carpiniifolia (Feld-Ulme)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hase)
Fraxinus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Elaeagnus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Sambucus racemosa (Roter Holler)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

STRAUCHPFLANZUNG AM SÜDWESTLICHEN PARKPLATZ
(SICHTDREIECK)

PFLANZBEREICH 

Ligustrum vulgare "Lodense" (Zwergliguster)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Rosa gallica (Essig-Rose)
Salix repens argentea (Kriech-Weide)
AP Spitzahorn

STRAUCHPFLANZUNG AM SÜDWESTLICHEN PARKPLATZ

PFLANZBEREICH 

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG KINDERSPIELPLATZ

PFLANZBEREICH **F**

- JR Juglans regia (Walnuß)
- AH Aesculus hippocastanum (Kastanie)
- Amelanchier lamarkii (Felsenbirne)
- Corvus avellana (Hasel)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
- Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
- Salix aurita (Öhrchenweide)
- Spiraea x vanhouttei (Spierstrauch)
- Faulbaum
- Feldahorn
- Alpenjohannisbeere
- Hundstose
- Hartriegel
- Schwarzer Holunder
- Hainbuchen
- Schlehen
- Weißdorn

BÄUME AN STRASSEN UND WEGEN

- AH Aesculus hippocastanum (Kastanie)
- FE Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- QR Quercus robur (Stiel-Eiche)
- TC Tilia cordata (Winter-Linde)
- Sa Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sb Sorbus x intermedia "Brouwers" (Mehibeere)
- Ap Apfel Hochstamm
- Bi Birne Hochstamm
- Ki Kirsche Hochstamm

VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER BAUAUSSCHUSS DES STADTRATES HAT IN DER SITZUNG VOM
02.10.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BE -
SCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM
19.09.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FURTH IM WALD, DEN

07. Jan. 1993

BÜRGERMEISTER MACHO



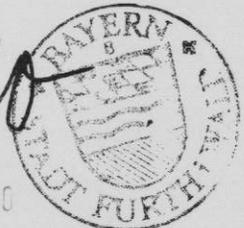
2.1. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄ- GER ÖFFENTLICHER BELANGE

DER 1. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG
VOM 16.09.1991 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
§3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.11 BIS 18.12.1991
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZEITGLEICH DURCHGE -
FÜHRT.

FURTH IM WALD, DEN

07. Jan. 1993

BÜRGERMEISTER MACHO



3.2. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DER 2. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG
VOM 30.06.1992 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
§ 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 30.09.92 BIS 02.11.92

ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE ZEITGLEICH DURCHBEWILDIGT

FURTH IM WALD, DEN

07. Jan. 1993

BÜRGERMEISTER MACHO



4. SATZUNG

DIE STADT FURTH IM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES
STADTRATES VOM **15. Dez. 1992** DEN BEBAUUNGSPLAN
GEMÄSS § 10 BAUGB IN DER FASSUNG VOM **10. Dez. 1992**
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

FURTH IM WALD, DEN

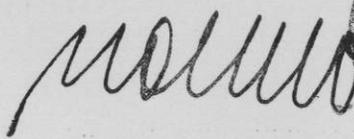
07. Jan. 1993

BÜRGERMEISTER MACHO



5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT BESCHEID VOM
11.02.1993 NR. 8.14.1 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS
ART. 1 § 1 ABS. 2 WOB AUERLG I. V. M. § 11 BAUGB GENEHMIGT.

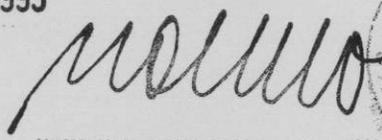

BÜRGERMEISTER MACHO



6. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GEHNEMIGUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WURDE AM **20. Feb. 1993** GEMÄSS
§ 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ORTSÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS DER STADT FURTH I. WALD ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 42 FF SOWIE §§ 214 UND 215 BAUGB IST HIERMIT HINGEWIESEN.

FURTH IM WALD, DEN **24. Feb. 1993**


BÜRGERMEISTER MACHO

